

# Vereinsatzung

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Roetgen hilft Menschen in Not“.
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Roetgen.

## 2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Unterstützung anderer hilfsbedürftiger Personen.
- 2.2. Ein besonderes Augenmerk richtet der Verein dabei auf Menschen aus anderen Ländern, die aus Kriegsgebieten oder vor Verfolgung wegen ihres Glaubens, ihrer politischen Überzeugungen, ihres Geschlechtes oder ihrer sexuellen Orientierung fliehen mussten, um Leib und Leben zu retten.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zurverfügungstellung menschenwürdigen Wohnraums nach den Richtlinien des Sozialen Wohnungsbaus NRW, aber auch durch konkrete Hilfestellungen, die die Chancen der Hilfsbedürftigen verbessern ihren Platz in unserer Gesellschaft (wieder)zufinden. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung des Flüchtlingsrats Roetgen zum Beispiel in der persönlichen Beratung der Organisation von Qualifizierungskursen und Hilfe bei Behördengängen für Flüchtlinge.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Ihre Mitgliedschaft bedarf der Empfehlung des Bürgermeisters oder eines Vorsitzenden der im Gemeinderat der Gemeinde Roetgen vertretenen Fraktionen.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 3.5. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Sie werden mit der Annahme der Berufung Mitglied.

## 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.

- 4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **5. Beiträge**

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.
- 5.2. Über die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

## **6. Organe des Vereins**

- 6.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 6.2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Genehmigung des jährlichen oder mehrjährigen Wirtschaftsplanes,
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer,
  - die Änderung oder Ergänzung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- 7.2. Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 7.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 7.4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.
- 7.6. Verhinderte Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen vertreten lassen. Die Vertretung muss durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete oder notariell beurkundete Erklärung des vertretenen Mitgliedes nachgewiesen werden.
- 7.7. Jedes Mitglied/Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- 7.8. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen eine 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.9. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **8. Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter und bis zu fünf Beisitzern.
- 8.2. Immer zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- 8.3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Versammlungsleiter bestimmt das Wahlverfahren, wobei eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann diese Wahl geheim stattfinden.
- 8.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann für ein weggefallenes Vorstandsmitglied bei Bedarf ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.
- 8.5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit dem Geschäftskreis Geschäfte der laufenden

Verwaltung benennen. Die Geschäftsführung erfolgt nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung besitzt der Geschäftsführer für seinen Geschäftskreis Alleinvertretungsbefugnis nach §30 BGB. Der Geschäftsführer ist Mitglied im Vorstand mit beratender Stimme.

8.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **9. Kassenprüfung**

9.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer.

9.2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **10. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **11. Auflösung**

11.1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Roetgen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Unterstützung anderer hilfsbedürftiger Personen zu verwenden hat.

Roetgen, den 27. April 2016

(Unterschriften der Gründungsmitglieder befinden sich auf dem Originaldokument.